

2. Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
3. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Gelände oder die Gewässer zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern;
2. Feuer anzumachen;
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes);
4. Bild- und Schrifttafeln anzubringen;
5. zu Lärmen oder Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten zu benutzen.

(5) Weiterhin ist es im Schutzbereich verboten,

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
2. im Schutzgebiet zu reiten;
3. zu baden, zu surfen, zu segeln, zu rudern oder sonstigen Wassersport und Eissport zu treiben;
4. Modellboote und Modellflugzeuge aller Art zu betreiben;
5. zu zelten oder zu lagern;
6. das Gelände außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten.

§ 5 Ausnahmen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die plenterweise durchgeführte forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie Maßnahmen im Rahmen der Forstwirtschaft, vor allem des Forstschutzes;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung;
3. die Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Wege;
4. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen am Main und dessen Ufer sowie an den übrigen Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang;
5. landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Ziff 1 mit 4 bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6 Befreiungen

(1) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Einzelfall von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

²Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder ohne das nach § 5 Abs. 2 erforderliche Einvernehmen Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 der Verordnung durchführt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbare Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schweinfurt, den 21.07.1982
gez. Beck
Landrat

Kreisverordnung zum Schutz des Landschaftsraumes „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ in der Gemarkung Sulzheim, Landkreis Schweinfurt.

Auf Grund des Art. 55 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und 3, 26, 45 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz -BayNatSchG-) vom 27.07.1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl S. 678), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 29.06.1982 Nr. 820-8621.01-18/76 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in Abs. 3 abgegrenzte rd. 26 ha große Landschaftsraum „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ in der Gemarkung Sulzheim, Landkreis Schweinfurt, wird unter Landschaftsschutz gestellt.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ sind in einer Karte, M 1 : 25.000, grün eingetragen.

²Sie ist beim Landratsamt Schweinfurt (Untere Naturschutzbehörde) niedergelegt.

³Eine Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen.

⁴Außerdem befindet sich beim Landratsamt Schweinfurt eine Flurkarte M 1 : 2.500 der Gemarkung Sulzheim, in der der Grenzverlauf eingetragen ist.

⁵Diese Karte ist für den Grenzverlauf maßgebend.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Äußere Grenzen:

Ausgehend von der Südwestecke des Grundstückes Fl.-Nr. 234 nach Norden entlang der Ostgrenze des Weges Fl.-Nr. 215 bis zum Unkenbach (Fl.-Nr. 923), diesen und den Weg Fl.-Nr. 283 überquerend nach Nordwesten entlang der Nordostgrenze des Weges Fl.-Nr. 266, den Graben Fl.-Nr. 258 überquerend, bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 278, dessen Ostgrenze nach Nordosten folgend bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 292, diesen nach Nordosten überquerend bis zu einem fiktiven Punkt 10 m nördlich des Weges Fl.-Nr. 292 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 336, von hieraus nach Osten abknickend in einem Abstand von 10 m von der nördlichen Grenze des Weges Fl.-Nr. 292 parallel zu diesem unter Überquerung des Weges Fl.-Nr. 339, des Grabens

FL-Nr. 338 und der Wege FL-Nr. 337 und 315 bis zur Bahnlinie Kitzingen - Schweinfurt (FL-Nr. 205), dann entlang der Westgrenze des Grundstückes FL-Nr. 205 nach Südosten und Süden bis zur Südostecke des Grundstückes FL-Nr. 247, sodann nach Westen entlang der nördlichen Grenze des Weges FL-Nr. 220 bis zur Einmündung in den Weg FL-Nr. 215, dem Ausgangspunkt.

Innere Grenze:

Die inneren Grenzen des Landschaftsschutzgebietes fallen mit den Grenzen des Naturschutzgebietes „Sulzheimer Gipshügel“ zusammen. Sie umfassen die Grundstücke FL-Nrn. 252, 254, 255 sowie 281 und 282.

§ 2

Schutzzweck

Durch die Unterschutzstellung soll eine Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ geschaffen werden, um dessen Bestand zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) In dem durch diese Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind,
– die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern,
– das Landschaftsbild zu verunstalten oder
– den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen, wenn diese Veränderungen dem in § 2 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Es sind außerdem solche Veränderungen verboten, die schädliche Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“ zur Folge haben oder solche Folgen erwarten lassen.

(3) Für das vom Landschaftsschutzgebiet umgebene Naturschutzgebiet „Sulzheimer Gipshügel“, das in der Landschaftsschutzkarte rot eingezeichnet ist, gelten die jeweiligen besonderen Schutzbestimmungen.

§ 4

Erlaubnisse

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. a) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung, oder die als solche gelten (Art. 2 Abs. 2 BayBO), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten,
b) Masten und Drahtleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,

3. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der öffentlichen Wege und Plätze oder der ausgewiesenen Parkplätze zu parken sowie zu zelten und zu lagern,

4. die natürlichen Wasserläufe, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern,

5. Aufforstungen vorzunehmen.

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

²Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

(3) ¹Die Erlaubnis erteilt das Landratsamt Schweinfurt.

²Bauliche Anlagen von überörtlicher Bedeutung, großflächige Maßnahmen, Freileitungen über 110-kV, bedeutende Gewässeränderungen bedürfen der Zustimmung der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 5

Ausnahmen

Unberührt von den Verboten des § 3 und der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Baues von Feld- und Wirtschaftswegen, ausgenommen die Errichtung von Zäunen und Einfriedungen, wenn dabei an sichtbaren Stellen Beton verwendet wird. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 5;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei einschließlich der Errichtung der allgemein üblichen Jagd- und Fischereieinrichtungen, mit Ausnahme von Jagdhütten, Fischereihütten, Fischteichen und Fischbehältern; für sie gilt § 4 Abs. 1 Nr. 1a.
3. Die Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Straßen, Wege und Gräben sowie die ordnungsgemäße Beschilderung nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Bahnlinie Schweinfurt - Kitzingen im gesetzlich zulässigen Umfange.

5. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen.

6. Maßnahmen im Rahmen der Erfüllung der Unterhaltspflicht an Gewässern (§ 28 WHG, Art. 42 BayWG).

7. Sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende vermögenswerte Berechtigungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Das Landratsamt Schweinfurt kann im Einzelfall von den Verboten des § 3 Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung für den Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Umgebung der Sulzheimer Gipshügel“ vereinbar ist.

(2) ¹Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

²Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Vorhaben durchführt, die geeignet sein könnten, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen oder Bedingungen nach § 4 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(4) Daneben können nach Art. 53 Bay NatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt in Kraft.

Schweinfurt, 21.07.1982
gez. Beck
Landrat

Heizungshilfen für den Winter 1982/83

Den Empfängern laufender Sozialhilfe für den Lebensunterhalt und ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge außerhalb von Heimen sowie Personen, deren Einkommen den erhöhten Bedarfssatz nicht überschreitet, wird für die Heizperiode (Oktober bis April) eine Heizungshilfe wie folgt gewährt:

Haushalt mit 1 und 2 Personen	DM 500,-
Haushalt mit 3 und 4 Personen	DM 625,-
Haushalt mit 5 und mehr Personen im Haushalt mitlebende Personen	DM 750,-
Untermieter	DM 175,- DM 350,-

In den Fällen, in denen diese Sätze nicht bedarfsdeckend sind, kann unter Nachweis der tatsächlich entstehenden Kosten formlos eine Erhöhung beantragt werden.

Der erhöhte Bedarfssatz ergibt sich aus dem Regelsatz zuzüglich zehn Prozent, den Aufwendungen für die Unterkunft und den etwa in Betracht kommenden Mehrbedarfzuschlägen.

Personen, deren Einkommen den erhöhten Bedarfssatz übersteigt, können eine Heizungshilfe insoweit erhalten, als das in der Heizperiode einzusetzende Einkommen den maßgeblichen Heizungshilfe-satz nicht erreicht. Einzusetzendes Einkommen ist der mit der Zahl der Monate, für die Heizungshilfe in Betracht kommt, multiplizierte Differenzbetrag zwischen dem erhöhten Bedarfssatz und dem Monateinkommen.

Anträge können bis Ende September 1982 über die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften gestellt werden.

Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten die Heizungshilfe im August 1982 von Amts wegen.

Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften werden gebeten, die Ausschreibung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und Minderbemittelte auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen.

Landratsamt Schweinfurt
-Sozialhilfeverwaltung u. Kriegsopferfürsorgestelle-

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Frankenwinheim, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. d. Bek. v. 04.02.1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Gemeinde Frankenwinheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 20.07.1982 Nr. 2.0 - 863 - 6 genehmigte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Frankenwinheim vom 28.09.1979 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 14.11.1979 Nr. 45) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 b erhält folgende Fassung: „Je m² Grundstücksfläche 1,60 DM“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankenwinheim, den 14.05.1982
gez. Kunzmann,
1. Bürgermeister

Ärztetafel

Ärztetafel am: 31.07. / 01.08.1982

Schweinfurt: (Stadt und Landkreis)
Rettungsleitstelle, Tel.: (0 97 21) 2 22 22

Ärzte: (Bei Verhinderung des Hausarztes)

Geldersheim/Niederwerrn/Obbach/Oerlenbach/Ebenhausen/Poppenhausen:
(von Samstag 12.00 bis Montag 08.00 Uhr und Mittwoch)
Dr. Klaus-Peter Müller, Obbach
Tel.: (0 97 26) 12 68

Zahnärzte:

(kurzfristige Änderungen notfalldiensttuender Zahnärzte sind im Amtsblatt nicht berücksichtigt. Im Zweifelsfalle bitte Rettungsleitstelle, Tel.: (0 97 21) 2 22 22 anrufen.)

Schweinfurt und Umgebung:

(Samstag/Sonntag von 10.00 bis 11.00 Uhr)

ZA J. Meusel, Schweinfurt, Rückertstr. 21, Tel.: (0 97 21) 2 24 34
ZÄ D. Meusel, Poppenhausen, Tel.: (0 97 25) 2 82

Gerolzhofen und Umgebung:

(Samstag/Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr, tel. Bereitschaftsdienst von 18.00 bis 19.00 Uhr)
Dr. Christoph Goebel, Volkach.
Tel.: (0 93 81) 7 55

Apotheken:

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken in der Woche vom 31. Juli bis 06. August 1982

Schweinfurt-Stadt:
am 31.07.

A.-Dürer-Apotheke, A.-Dürer-Platz
Elisabeth-Apotheke, Berliner Platz
am 01.08.

Rückert-Apotheke, Lange Zehntstraße
St. Kilian-Apotheke, Bergl, Wohnscheibe
am 02.08.

Luitpold-Apotheke, Luitpoldstraße
Hochfeld-Apotheke, Segnitzstraße
am 03.08.

Heilig-Geist-Apotheke, Schultesstraße
Obere-Apotheke, Am Kornmarkt,
Bauerngasse
am 04.08.

Kreuz-Apotheke, Zehntstraße
St. Josef-Apotheke, Ludwigstraße
am 05.08.

Theater-Apotheke, An den Schanzen
Ecke Neutorstraße
am 06.08.

Adler-Apotheke, Markt
Kugel-Apotheke, Am Hauptbahnhof

Gerolzhofen: St. Michaels-Apotheke
Wochendienstbeginn am 31.07.1982
um 14.00 Uhr.

Schweinfurt-Land:

Arnstein - Marien-Apotheke
Kürnach - Michaelis-Apotheke
Schwebheim - Stern-Apotheke
und
Niederwerrn - Anker-Apotheke
Wochendienstbeginn am 31.07.1982
um 08.00 Uhr.

Ehemaliger

Kreis Hofheim:

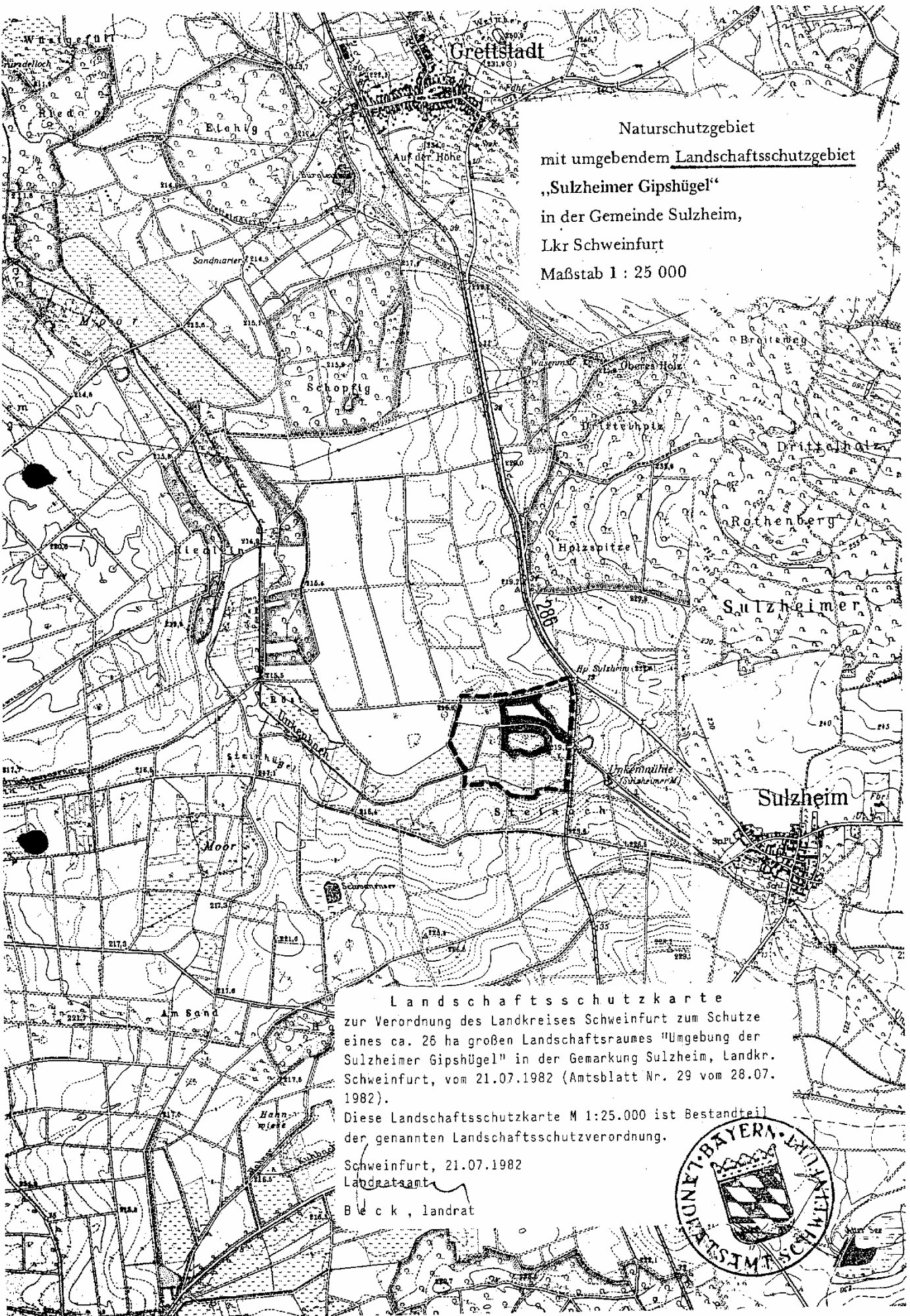
(von Samstag 13.00 bis Montag 08.00 Uhr).
Hafsgau-Apotheke, Hofheim.

Stadt Schweinfurt

Stadt. Steuern und Abgaben

Im August 1982 werden folgende städt. Steuern und Abgaben fällig:
bis 16. August 1982

Grundsteuer und Müllabfuhrgebühren
für das 3. Kalendervierteljahr 1982 (Juli mit September) lt. Bescheid



Naturschutzgebiet
mit umgebendem Landschaftsschutzgebiet
„Sulzheimer Gipshügel“
in der Gemeinde Sulzheim,
Lkr Schweinfurt
Maßstab 1 : 25 000

Landschaftsschutzkarte
zur Verordnung des Landkreises Schweinfurt zum Schutze
eines ca. 26 ha großen Landschaftsraumes "Umgebung der
Sulzheimer Gipshügel" in der Gemarkung Sulzheim, Landkr.
Schweinfurt, vom 21.07.1982 (Amtsblatt Nr. 29 vom 28.07.
1982).

Diese Landschaftsschutzkarte M 1:25.000 ist Bestandteil
der genannten Landschaftsschutzverordnung.

Schweinfurt, 21.07.1982
Landratsamt

Beck, Landrat

